

An die
Eltern und
Schülerinnen und Schüler
der Oberstufe

Hinweise zum Verfahren

bei Unterrichtsversäumnissen beim Versäumen von Klausuren bei Beurlaubungen

gemäß § 43,47 und 53 des Schulgesetzes NRW

Unterrichtsversäumnis

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler benachrichtigen die Schule telefonisch über das Sekretariat möglichst am gleichen Tag, spätestens am zweiten Unterrichtstag, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen die Schule nicht besuchen kann. **Eine schriftliche Entschuldigung – bei nichtvolljährigen Schülerinnen und Schülern von den Eltern unterzeichnet - muss den Fachlehrern zusammen mit dem Dokumentationsbogen unmittelbar nach Rückkehr in die Schule vorgelegt werden. Sollte dies nicht erfolgen, gelten die versäumten Stunden als unentschuldig und können als nicht erbrachte Leistungen gewertet werden. Bei krankheitsbedingtem Fehlen unmittelbar vor oder nach Schulferien und „Brückentagen“ besteht eine Attestpflicht.**

Bei einer ärztlich angeordneten Befreiung vom Sportunterricht besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, sofern mit dem Kurslehrer/der Kurslehrerin nichts anderes vereinbart wird.

Bei längerem Schulversäumnis muss der Schule spätestens nach 2 Wochen eine schriftliche Zwischenmitteilung vorgelegt werden.

Bei begründetem Zweifel, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, fordert die Schule ein ärztliches Attest. Diese Schulunfähigkeitsbescheinigungen müssen vom Arzt unterzeichnet sein.

Arzttermine sollten grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

Versäumen von Klausuren

Wenn jemand an einem Klausurtag fehlt, muss er/sie telefonisch über das Sekretariat am selben Tag, spätestens jedoch am folgenden Unterrichtstag und per Mail an die Stufenleitung unter folgender Adresse: **abi.2024@hittorf-iserv.de**

entschuldigt werden, da sonst die Berechtigung zum Nachschreiben der Klausur gefährdet ist und die versäumte Klausur als ungenügende Leistung gewertet werden kann. Sollte das Fach an einer Koopschule unterrichtet werden, muss auch das Sekretariat dieser Schule informiert werden. Führerscheinprüfungen entschuldigen das Fehlen bei Klausuren nicht.

Beurlaubungen

Als Beurlaubung ist jedes vorhersehbare und genehmigte Unterrichtsversäumnis anzusehen. Eine Beurlaubung kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Solche Gründe sind in der Regel persönliche Anlässe, z.B. ein Arztbesuch, ein Trauerfall in der Familie oder eine Teilnahme an Veranstaltungen, die für den Schüler/die Schülerin eine besondere Bedeutung haben, z.B. Tagungen oder Sportwettkämpfe. Anträge müssen vorher bei den jeweiligen Stufenleitern (Beurlaubung bis zu 2 Tagen) oder beim Schulleiter eingereicht werden. Der genehmigte Antrag ist allen Kursleitern vorzulegen. Der Schüler/die Schülerin ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und/oder im Anschluss an Ferien oder an „Brückentagen“ ist nur in Ausnahmefällen durch den Schulleiter möglich.

Entlassung von der Schule

Die Entlassung von der Schule kann bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern erfolgen, wenn sie/er innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

gez. Schröder
(stellvertretender Schulleiter)

gez. Veseli
(Oberstufenkoordinatorin)